



## Amtliche Bekanntmachung

### **Forstaufsichtlicher Hinweis nach § 68 Landeswaldgesetz (LWaldG) für alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer im Landkreis Biberach**

Infolge der außergewöhnlichen Starkschneefälle ist auf der gesamten Waldfläche das Schneebruchholz wegen der erhöhten Käfergefahr zügig aufzuarbeiten. Außerdem ist alles sonstige bruttaugliche Holz zu beseitigen.

Der Abtransport dieses Schneebruch- und Scheidholzes sowie des mit Borkenkäfer befallenen Nadelholzes (Überwinterungsbäume) hat mit Fristsetzung nach § 68 Landeswaldgesetz (LWaldG) bis zum **26. April 2021** zu erfolgen.

Ist die Abfuhr aus dem Wald innerhalb dieser Frist nicht möglich, sind die käferbefallenen Stämme entweder zu entrinden, in sonstiger geeigneter Form als Brutstätte unschädlich zu machen oder mit zugelassenen Insektiziden gegen rindenbrütende Insekten zu behandeln.

Bei Nichtbeachtung und nach Ablauf dieser Frist kann die untere Forstbehörde kostenpflichtige, forstaufsichtliche Anordnungen erlassen und bei akuter Gefahr den Sofortvollzug mit Ersatzvornahme verfügen.

Bei Fragen bezüglich der Holzaufarbeitung und Vermarktung wenden Sie sich bitte an den für Ihren Wald örtlich zuständigen Forstrevierleiter. Die Kontaktdaten sind unter [www.biberach.de/landratsamt/kreisforstamt.html](http://www.biberach.de/landratsamt/kreisforstamt.html) zu finden.

Biberach an der Riß, den 5. März 2021

gez. Hubert Moosmayer  
Kreisforstamtsleiter

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 8. März 2021